

Entscheidung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 3. August 2026
Rücknahme gemäß Regel 265 Verfo

BERUFUNGSKLÄGERIN IM VERFAHREN UPC-CoA-692/2025 UND BERUFUNGSBEKLAGTE IM VERFAHREN UPC-CoA-854/2025 (KLÄGERIN/WIDERBEKLAGTE VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Nera Innovations Ltd., Dublin, Irland
(im Folgenden: ‚Klägerin‘)

vertreten durch Dr. Thomas Adam, Rechtsanwalt, Peterreins Schley Patent- und Rechtsanwälte, München, Deutschland

BERUFUNGSBEKLAGTE IM VERFAHREN UPC-CoA-692/2025 UND BERUFUNGSKLÄGERINNEN IM VERFAHREN UPC-CoA-854/2025 (BEKLAGTE/WIDERKLÄGERINNEN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Xiaomi Communications Co., Ltd.**, Beijing, China
2. **Xiaomi Inc.**, Beijing, China
3. **Xiaomi Technology Netherlands B.V.**, Den Haag, Niederlande
4. **Xiaomi Technology Germany GmbH**, Düsseldorf, Deutschland

(im Folgenden gemeinsam als ‚Beklagte‘ bezeichnet)

vertreten durch Eva Acker, Rechtsanwältin, Freshfields, Düsseldorf, Deutschland

STREITPATENT

EP 2 642 632

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN/SPRUCHKÖRPER

Spruchkörper 3
Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Entscheidung der Lokalkammer Hamburg, vom 10. Juli 2025, UPC-CFI-173/2024 (Verletzungsklage), UPC-CFI-424/2024 (Widerklage auf Nichtigklärung und Antrag auf Änderung des Patents)

SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Mit Urteil vom 10. Juli 2025 hat die Lokalkammer Hamburg die Verletzungsklage abgewiesen und das Streitpatent für nichtig erklärt, soweit sein Gegenstand über Anspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 1 und 2 hinausgeht.
2. Die Klägerin hat am 30. Juli 2025 Berufung gegen die Entscheidung zur Verletzungsklage eingelegt (UPC-CoA-692/2025). Die Beklagten haben am 10. September 2025 Berufung gegen die Entscheidung zur Widerklage auf Nichtigklärung eingelegt (UPC-CoA-854/2025).
3. Mit den am 31. Juli 2026 bzw. am 3. August 2026 eingereichten Schriftsätzen haben die Klägerin und die Beklagten die Rücknahme ihrer jeweiligen Berufungen (UPC_CoA_692/2025 und UPC_CoA_854/2025) beantragt. Die Parteien geben an, sich außergerichtlich geeinigt zu haben.
4. Beide Parteien stimmen dem Antrag der jeweils anderen Partei zu und stellen keine Kostenanträge.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

5. Gemäß R. 265 VerFO kann ein Kläger, solange noch keine Endentscheidung über eine Klage ergangen ist, die Rücknahme seiner Klage beantragen. Die Vorschrift gilt auch für die Rücknahme einer Berufung (Berufungsgericht, UPC-CoA-895/2026 UPC-CoA-896/2025, Entscheidung v. 6. März 2026 – Black Sheep/HL Display).
6. Das Berufungsgericht lässt die Rücknahme der Berufungen auf Antrag des jeweiligen Berufungsklägers mit Zustimmung des jeweiligen Berufungsbeklagten zu. Entgegenstehende Interessen des jeweiligen Berufungsbeklagten sind nicht zu erkennen. Die Parteien haben vielmehr mitgeteilt, einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen zu haben.
7. R. 265.2(c) VerFO sieht zwar vor, dass eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1, Kapitel 5, zu treffen ist. Da beide Parteien sich darüber einig sind, dass sie keine Kostenanträge stellen werden, bedarf es hier jedoch keiner Kostenentscheidung.

ANORDNUNG

- I. Die Rücknahme der Berufungen wird zugelassen.
- II. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
- III. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.

Erlassen am 3. August 2026

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin